Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2229

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, GB/BHE, DP, DA

betr. Schaffung einer Europäischen Kommission für Atomenergie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag billigt die Grundsätze der folgenden „Gemeinsamen Erklärung", die am 18. Januar 1956 vom Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa einstimmig angenommen worden ist:

1. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausschließlich friedlichen Entwicklung der Atomenergie sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung und die Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und

im Hinblick auf eine Förderung der Bemühungen und des Fortschrittes der beteiligten Industrien

durch eine ausreichende Versorgung mit Atombrennstoffen,

durch finanzielle und technische Hilfe,

durch die Schaffung der unerläßlich notwendigen gemeinsamen Dienste und Anstalten,

durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die von der Kommission näher bezeichneten besonderen Materien und Ausrüstungen und

durch die Zusammenlegung der Kenntnisse

ist es unerläßlich, daß unsere Länder gemeinsam auf eine Europäische Kommission für Atomenergie die notwendige eigene Autorität und das erforderliche gemeinsame Mandat übertragen.

2. Zur Gewährleistung des ausschließlich friedlichen Charakters der Betätigung auf dem Gebiete der Atomenergie sowie der Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung hat die Kommission ein Kontrollsystem zu errichten. Es ist unerläßlich,

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon: 3551

a) daß einerseits, ausschließlich zu diesem Zweck, sämtliche Kernbrennstoffe, die in den unter die Zuständigkeit unserer Länder fallenden Gebieten hergestellt oder in diese Gebiete eingeführt werden, von der Europäischen Kommission für Atomenergie erworben werden. Diese Vorschrift beeinträchtigt die Erfüllung der gegenwärtig geltenden internationalen Verpflichtungen nicht. Die Kommission behält das ausschließliche Eigentum der Kernbrennstoffe in jedem Stadium der Verarbeitung. Sie wird diese den Verbrauchern in gerechter Weise und ohne Diskriminierung zur Verfügung stellen, sowohl in der normalen Wirtschaftslage als auch zu Zeiten der Mangellage;

b) daß andererseits die Errichtung und Betrieb von Atomanlagen der Kommission zur vorherigen Genehmigung unterbreitet werden; die Kommission erteilt die Genehmigung, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die es ihr ermöglichen, Verarbeitung und Verwertung der Brennstoffe laufend zu beobachten sowie für die Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Die bei dem Transport und der Behandlung des Materials, bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sowie bei der Fortschaffung der Rückstände zu beobachtenden Sicherheitsvorschriften sind von der Kommission in Verbindung mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, festzulegen. Sie wird für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge tragen.

3. Die parlamentarische Kontrolle über die Kommission wird durch die Gemeinsame Versammlung, die richterliche Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgeübt.

   Die Zahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung ist zu erhöhen, um den neuen Aufgaben gerecht werden zu können. Der Besondere Ministerrat wird die Tätigkeit der Kommission und die Tätigkeit der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abstimmen. Ein aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Verbrauchern zusammengesetzter Beratender Ausschuß wird der Kommission zur Seite gestellt.

4. Sämtliche Möglichkeiten für eine Beteiligung an der Gemeinschaft müssen allen nicht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angehörenden übrigen europäischen Ländern offenstehen.

a) Diese europäischen Länder müssen sich in vollem Umfange beteiligen können, wenn sie die obenstehenden Regeln annehmen. Je größer die Zahl der Länder ist, desto größer wird der Nutzen der gemeinsamen Bemühungen für jedes einzelne Land sein.

b) Es muß insbesondere alles getan werden, um eine volle Beteiligung Großbritanniens zu erreichen. Ist Großbritannien mit einer solchen Beteiligung nicht einverstanden, so müssen in jedem Falle die zu einer engen Assoziierung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

c) Schließlich muß den europäischen Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, im Rahmen später abzuschließender Sonderabkommen die Möglichkeit offenstehen, die gemeinsamen Dienste und Anstalten zu benutzen oder sich an ihrer Errichtung zu beteiligen.

Die Kommission ist allein befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Abkommen mit dritten Ländern zu verhandeln und abzuschließen, insbesondere soweit es sich um die Versorgung mit Kernmaterial handelt.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die diese auf Grund von geltenden Abkommen über die Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken haben, werden vorbehaltlich der Zustimmung der dritten Länder, mit denen diese Abkommen abgeschlossen wurden, auf die Kommission übertragen.

II. Die Bundesregierung wird ersucht,

mit den in Frage kommenden Regierungen die Verhandlungen über die Schaffung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie gemäß den Grundsätzen dieser Erklärung zu führen und dafür zu sorgen, daß auch die rechtlichen Grundlagen für den in Stufen zu verwirklichenden allgemeinen Gemeinsamen Markt der Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Bonn, den 19. März 1956

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Mocker und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion
Dr. Schneider (Lollar) und Fraktion